Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 28. April 2026

Dossier Nr. 12305, «Regionaljournal Ostschweiz» vom 20. März 2026 – «Demokratischer Diskurs lebt davon, dass Menschen zusammenkommen»

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 26. März 2026, worin Sie obige Berichterstattung wie folgt beanstanden:

«https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-ostschweiz/demokratischer-diskurs-lebt-davon-dass-menschen-zusammenkommen?id=AUDI20260320_NR_0015

«Der Beitrag verletzt folgende Punkte:
- Grundrechte und Menschenwürde
- Sachgerechtigkeitsgebot
- Transparenzgebot
- Schutz der öffentlichen Sicherheit
- Vielfaltsgebot
Der ganze Beitrag ist eine einzige Farce. Der Beitrag verletzt insgesamt und objektiv sämtilche oben erwähnten Punkte. Es fehlt jegliche Ausgewogenheit. Von mir wird somit der gesamte Beitrag und einzelne Passagen beanstandet.
Sie haben meine Beschwerde auch von Herr Dannacher übermittelt bekommen. Um jedwedes formale Risiko einer «nicht Fristgerecht» (20 Tage) willkürlichen Ablehnungsentscheides zu vermeiden, habe ich noch einmal alles in dieses Webformular eingetragen.
Ich hoffe nun sehr, dass das klappt.

Nun die detailierte Beanstandung, welche auch zeigt, dass der ganze Beitrag eine einzige Frace ist: Ab Minute 5:33 wird wiederholt von «Drohungen» gesprochen:

https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-ostschweiz/demokratischer-diskurs-lebt-davon-dass-menschen-zusammenkommen?id=AUDI20260320_NR_0015

Gemäss StGB können «Drohungen» wie folgt geahndet werden:
Art. 180 Drohung
1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Art. 181 Nötigung
Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Der beanstandete Bericht von SRF legt nahe, dass eine strafbare Handlung in Form von nicht näher spezifizierten Drohungen durch «rechte Kreise» ergangen wären. Das Publikum wird also in die Irre geführt. Das Sachgerechtigkeitsgebot wird somit verletzt, weil es per Definition überhaupt keine «Drohungen» gab. Es war eine Ankündigung für eine Demonstration und das ist legal. Wer eine Ankündigung einer Demonstration als «Drohung» um deutet, verzerrt die Realität. Selbst umgangssprachlich erwartet man bei dem Begriff «Drohung» etwas anderes, als eine blosse Ankündigung einer Demonstration. Es wurde ja auch ein Bewilligungsgesuch für diese Demonstration gestellt. Das hingegen verschweigt der Bericht (Transparenzgebot).
Im weiteren Verlauf der Sendung, ab Minute 8:40 wird über «rechte Netzwerke in der Ostschweiz» gesprochen. Allen nachfolgenden Mutmassungen fehlt jeder glaubwürdige Bezug. Es wird von «Staatsverweigerern» gesprochen, die von «im Umfeld von St.Gallen Netzwerke etabliert haben». Alles blosse Spekulationen die ebenfalls dem Sachgerechtigkeitsgebot und sogar die Sorgfaltspflichten verletzen (Grundrechte und Menschenwürde).
Dann ist da noch die Frage, wer da überhaupt vom SRF interviewt worden ist. Am Ende des Interviews (Minute 11:42) fällt der Name «Dirk Beier», mehr ist dazu nicht zu finden. Der Stimme und dem Dialekt nach ist es ein Deutscher, der hier einfach seine Meinung preisgibt. Was soll das sein? Das ist jedenfalls keine «ausgewogene Berichterstattung» (Vielfaltsgebot). Die «Gegenseite», wenn es denn überhaupt eine gibt, kommt gar nicht zu Wort. Das ist nicht ausgewogen und der Leistungsauftrag wird somit nicht erfüllt. Man hätte wenigsten bei mass-voll.ch (Vielfaltsgebot) fragen müssen, welche das Gesuch gestellt hat oder die mutmasslichen «Drohungen» ausgesprochen haben soll. Wenn man den Namen «Dirk Beier» im Internet sucht findet man: https://www.zhaw.ch/de/ueber-uns/person/baid (Ich habe Herr Baier eine E-Mail geschickt und nachgefragt, ob er dieses Interview gegeben hat. Die Antwort steht noch aus.)
Was SRF hier abliefert, ist einfach nicht seriös (Schutz der öffentlichen Sicherheit), sondern eine Verunglimpfung von Personen die es wagen, auch mal eine kritische Frage zur gesellschaftlichen Entwicklung zu stellen. Es werden einfach alle in einen Topf geworfen, wer nicht die Meinung von SRF teilt, gehört zu einem rechtsradikalen Netzwerk und wird von

linken Kreisen sogar als «Nazi» bezeichnet. Es sind gemäss SRF alles Sympathisanten oder sogar Holocaust Leugner, welche sich einer Demo von mass-voll.ch anschliessen (Schutz der öffentlichen Sicherheit).
Ab Minute 9:52 wird unterstellt, den Demonstranten vom 14.02.26 wäre es nicht um die geplante «Impfpflicht in St.Gallen mit Strafe bis CHF 20'000.-» gegangen (Transparenzgebot, Vielfaltsgebot, Sachgerechtigkeitsgebot), sondern es wäre bloss ein Anlass gewesen, um Aufmerksamkeit zu erhalten. Wörtlich: «Die [Impfpflicht] war ganz gewiss ein Anlass dafür, aber es ist nicht die Ursache, dass dann wiederholt etwas in diesem Ort stattfindet. Extremistische Akteure sind immer sehr daran interessiert Anlässe zu nutzen und dann rund um so eine Diskussion zu Impfpflicht dann Präsenz zu zeigen.»
Das ist einfach nur eine weitere Mutmassung und «Fake-News» wie man heute sagt, denn ich war selber vor Ort mit 600 anderen Menschen wegen dieser drohenden und verfluchten Impfpflicht in St.Gallen. Auch der leichte Regen und die Kälte konnten uns nicht davon abhalten, unser Recht wahrzunehmen.
Ab Minute 11:20 wird dann sogar von Bewaffnung gesprochen, was auch Fakten widrig ist (Sachgerechtigkeitsgebot), weil das mitführen einer antiken Helebarde nicht als Waffe, sondern als Dekomaterial eingestuft werden müsste. Die Sichtweise des Publikums wird verzerrt (Transparenzgebot). Welcher Mensch mit Verstand läuft denn mit einer Helebarde durch die Strassen. Müsste man vielleicht die Polizei besser mit Helebarden bewaffnen? Wäre das dann «Eindrucksvoller» gegenüber den Demonstranten? Wenn da 15 mit Helebarden bewaffnete Polizisten Anweisungen geben? Könnte man nicht die Päpstliche Schweizer Garde überreden, in St.Gallen mit ihren Helebarden für Ruhe und Ordnung zu sorgen und Veranstaltungen zu schützen?
Dieser Beitrag verletzt insgesamt den «Schutzes der öffentlichen Sicherheit», indem die Bevölkerung weiter gespalten wird. Es werden einseitige Mutmassungen verbreitet, welchen jede sachliche Grundlage fehlt.»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Der Begriff «Drohung» wird im beanstandeten Beitrag nicht im strafrechtlichen Sinn verwendet, sondern im politisch-umgangssprachlichen Kontext. Das Publikum hat die Verwendung denn auch als angekündigte, massive öffentliche Gegenreaktion verstanden und sich diesbezüglich eine Meinung gebildet.

Im Beitrag kommt der Extremismus-Experte Prof. Dirk Baier von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zu Wort. Er äusserst sich in dieser Funktion zur Durchführung von Demonstrationen als Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit. Diese Grundrechte gehören zum Kernbestand eines demokratischen Rechtsstaates. Dirk Baier nimmt auch nicht ausdrücklich Bezug auf Rechts- oder Linksextreme, sondern äussert sich generell zur Absicht von «extremen Köpfen», die Aufmerksamkeit erheischen wollen. Er erachtet diese Absicht als zulässig, solange die Äusserungen nicht rassistischer oder diskriminierender Art sind, die strafrechtlich oder zivilrechtlich zu ahnden wären.

Schliesslich mutmasst er über die Gründe, dass zunehmend in St. Gallen demonstriert wird und vermutet, dass St. Gallen ein geeignetes Pflaster sei für Menschen, die Aufmerksamkeit suchen oder für Gruppen von Menschen, die in der Ostschweiz häufiger anzutreffen seien als etwa in Zürich, so etwa Impfgegner. Die Aussagen des Experten sind ausdrücklich als Mutmassungen geäussert worden, nicht als Fakt.

Deshalb liegt auch in diesem Punkt kein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes vor.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz